



Mitteilungspflicht bei Leistungen gem. § 109a EStG endet am 28. Februar 2018

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die im Jahr 2017 für bestimmte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses an natürliche Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Honorare ausbezahlt haben, unterliegen einer Mitteilungsverpflichtung.

1. Welche Leistungen unterliegen der Mitteilungspflicht?

Die nachfolgenden Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses unterliegen der Mitteilungsverpflichtung:

- Leistungen von Personen, die mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragt sind (zB Aufsichtsräte)
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
- Kolporteure, Zeitungszusteller und Privatgeschäftevermittler
- Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG
- Stiftungsvorstände
- Freie Dienstnehmer mit Versicherungspflicht gem § 4 Abs 4 ASVG

Sollte ein Leistungserbringer in einem Kalenderjahr mehrere gleiche Leistungen erbracht haben, ist nur eine Mitteilung erforderlich. Im Fall unterschiedlicher Leistungen hat für jede Leistung eine gesonderte Mitteilung zu erfolgen.

2. Welche Daten beinhaltet die Mitteilung?

- Name (Firma) und Wohnanschrift bzw Sitz der Geschäftsleitung
- Sozialversicherungsnummer bzw Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
- Finanzamts- und Steuernummer (bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr der Entgeltleistung
- Entgelt (einschließlich etwaiger Sachbezüge und Kostenersätze) und die darauf entfallende Umsatzsteuer

3. Bis wann und in welcher Form hat die Mitteilung zu erfolgen?

Honorarzahungen im Kalenderjahr 2017 sind elektronisch bis Ende Februar 2018 an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu übermitteln. Ist eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar, hat die Mitteilung bis Ende Jänner 2018 unter Verwendung des amtlichen Vordruckes zu erfolgen.

4. Welche wechselseitige Pflichten des Verpflichteten und Leistungserbringers bestehen?

Damit der Verpflichtete auch seiner Mitteilungspflicht nachkommen kann, besteht eine Auskunftspflicht des Leistungserbringers bezüglich der oben angeführten Daten. Im Gegenzug hat der Verpflichtete dem Leistungserbringer eine gleichlautende Mitteilung wie dem Finanzamt zu übermitteln.

5. Wann kann eine Mitteilung unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das (Gesamt)Entgelt inklusive Reisekostenersätze nicht mehr als EUR 900,- und das (Gesamt)Entgelt inklusive Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,- beträgt.

Gerne nehmen wir einen Check hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtung vor. Abgesehen davon kann Vanas & Partner auch gerne die elektronische Übermittlung der Mitteilung vornehmen!